

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**
Bezug: Vorlage 900b/2024
Anlagen: Anlage zu Vorlage 43/2025

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2025
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			EUR
6110 Steuern, allg. Zuw.u. Umlagen		1	Steuern und ähnliche Abgaben	168.020.090
davon für diese Vorlage			1.003.840	

Der Steuersatz soll für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 6,5 % auf 7,5 % erhöht werden. Dadurch ergibt sich eine mögliche jährliche Verbesserung von 138.460 Euro. Da die Änderung ab 01.04.2025 in Kraft treten soll, ist für das Haushaltsjahr 2025 zunächst eine anteilige Verbesserung von 103.840 Euro eingeplant.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die finanzielle Lage der Universitätsstadt Tübingen hat sich im letzten Jahr dramatisch verschlechtert. Das Regierungspräsidium reagierte auf den Haushaltsplan 2024 mit einer restriktiven Genehmigung des Planwerkes sowie entsprechenden Auflagen. Im Frühjahr 2024 startete die Verwaltung einen umfassenden Konsolidierungsprozess mit Beteiligung aller Fachbereiche und Stabsstellen. Nach mehreren interfraktionellen Gesprächen liegt das Ergebnis in der Anlage zur Vorlage 900b/2024 (Vorschläge zur Konsolidierungsliste – Beschluss des ersten Konsolidierungspakets) vor. Der Gemeinderat hat in der Vorlage 900b/2024 die Umsetzung der in der zur Vorlage dazu gehörenden Anlage dargestellten Maßnahmen als festgelegte Bestandteile des Konsolidierungskonzepts am 30.01.2025 beschlossen und verabschiedet.

In der Anlage zur Vorlage 900b/2024 wird unter der laufenden Nummer 249 auch die Erhöhung der Vergnügungssteuer um einen Prozentpunkt von derzeit 6,5% auf 7,5% aufgeführt. Die Erhöhung der Vergnügungssteuer soll ab 01.04.2025 in Kraft treten.

2. Sachstand

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz. Die Universitätsstadt Tübingen erhebt die Vergnügungssteuer nach den Vorschriften der aktuellen Vergnügungssteuersatzung vom 14.06.2010 in der Fassung vom 05.12.2019. Der Vergnügungssteuer unterliegt das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten) im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten Kantinen, Vereinsräumen). Die Steuer wird nach § 6 der Vergnügungssteuersatzung für a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz i. S. d. §§ 12 und 13 Spielverordnung und b) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und dem Aufstellungsort (Stückzahlmaßstab) erhoben. Der Steuersatz beträgt nach § 7 Abs. 1 für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit derzeit 6,5% des Spieleinsatzes. Nach § 7 Abs. 2 beträgt der Steuersatz für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät a) in Spielhallen 115 Euro, b) an sonstigen Orten 55 Euro.

Der Steuersatz soll für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 6,5% auf 7,5 % erhöht werden. Der Steuersatz für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird nicht erhöht.

Eine Steuer darf Steuerpflichtige nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen. Durch die moderate Anhebung des Steuersatzes ist eine diesbezügliche Erdrösselungswirkung noch nicht gegeben. Eine Anpassung des Steuersatzes ist daher angemessen und vertretbar. Im Vergleich mit anderen Städten in Baden-Württemberg liegt die Universitätsstadt Tübingen nach der Änderung des Steuersatzes weiterhin in einem angemessenen Bereich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 6,5% auf 7,5% bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird zugestimmt. Die Erhöhung gilt ab 01.04.2025.

4. Lösungsvarianten

Die Vergnügungssteuer wird

- a) nicht erhöht.
- b) auf einen Steuersatz von ... Prozent des Spieleinsatzes erhöht.
- c) auf die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen ausgeweitet. Analog der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Reutlingen soll die Bemessungsgrundlage für die Steuer die Fläche des im Erhebungszeitraum benutzten Raums sein, in der die Vergnügung angeboten wird. Es wird, wie bei der Stadt Reutlingen und Landeshauptstadt Stuttgart, ein Steuersatz in Höhe von 10,00 € je Quadratmeter je angefangenen Kalendermonat vorgeschlagen. Für die Universitätsstadt Tübingen ist somit voraussichtlich mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.900,00 € monatlich bzw. 22.800,00 € jährlich zu rechnen.